

Zu unterrichtende Gremien:							
	Sitzung am	TOP					
Ausschuss für Umwelt und Naherholung	28.05.2009	4					
Regionsausschuss	09.06.2009	4					
Regionsversammlung	16.06.2009	4					

**Fulgurit-Asbestzementschlammhalde in Wunstorf-Luthe
 - Sicherungs-/Sanierungsalternativen –**

In der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Naherholung am 26.03.2009 hat die Verwaltung berichtet, dass nach dem Beschluss des OVG Lüneburg zur Ablagerung der Asbestzementabfälle aus der Fulgurit-Halde auf der Deponie Hannover-Lahe nur noch die beiden Varianten „Sicherung der Halde vor Ort“ und „Entsorgung des Haldenmaterials auf einer hierfür zugelassenen Deponie außerhalb der Region Hannover“ als realisierbar angesehen und vertieft geprüft werden, um nach einer Kostengegenüberstellung eine Entscheidung für eine der beiden Varianten herbeizuführen.

1. Sicherung der Halde vor Ort

1.1 Planungsgrundlagen

Die Verwaltung hat nach Angebotsaufforderung an 7 Ingenieurbüros eine Vorplanung mit Kostenberechnung für eine Oberflächenabdeckung auf der Grundlage des Deponierechts beim Ingenieurbüro melchior + wittpohl Ingenieurgesellschaft, Hamburg, in Auftrag gegeben, in der verschiedene Varianten für das Oberflächenabdichtungssystem, die Böschungssicherung, die Kubaturplanung und die Entwässerung untersucht und bewertet sowie die hierfür erforderlichen Kosten abgeschätzt werden.

Da die vorhandenen Böschungen der Halde für die Aufbringung einer Oberflächenabdeckung zu steil sind, ist eine entsprechende Abflachung erforderlich. Hierbei wurden die Maßnahmen Abflachung durch Vorschüttung, Abflachung durch Rückbau und Abflachung durch Stützbauwerke in Kombination mit Vorschüttung und teilweisem Rückbau untersucht.

Aufgrund der beengten Platzverhältnisse lässt sich eine Abflachung durch Vorschüttung kaum realisieren, da die Halde durch die Gemeindestraße entlang der Bahntrasse im Norden und der im Westen angrenzenden Kreisstraße K 344 direkt begrenzt wird. Im Osten und Süden grenzen Gewerbeflächen an die Halde, die durch ein Regenrückhaltebecken sowie einen Fahrweg genutzt werden und die für eine Vorschüttung verlegt werden müssten. Eine Vorschüttung der Böschungen lässt sich aus diesen Gründen, auch mit Geländezukauf, nicht allseits und nicht ohne größere Einschränkungen verwirklichen.

Eine Abflachung der Böschungen durch Rückbau ist wegen des vorhandenen Böschungsgefälles nur mit einem erheblichen Eingriff zu verwirklichen. Da hierbei die Gefahr besteht, Deponiegut mit geringer Scherfestigkeit anzuschneiden, und die Standsicherheit der Böschungen dadurch erheblich gefährdet wäre, kommt eine Abflachung nur in einem eng begrenzten Umfang in Frage.

Durch den Einsatz von vertikalen Stützbauwerken lassen sich die Böschungen abfangen und die o.a. Probleme lösen. Vom Gutachter vorgeschlagen wird hierbei der Einsatz von Winkelstützwänden, die im Vergleich zu Spundwänden zu bevorzugen sind, da diese nicht gerammt, gerüttelt oder gepresst werden müssen und somit die Standfestigkeit der Halde durch Erschütterungen nicht beeinträchtigt wird. Bei der Verwendung von Stützwänden lässt sich in Kombination mit einer Abflachung von Böschungen durch Vorschüttung und durch Rückbau für einzelne Teilabschnitte jeweils ein Optimum hinsichtlich einer Minimierung des Böschungsabtrages und der Höhe der Stützwände erzielen. Nach derzeitiger Sicht müsste sich eine Variante verwirklichen lassen, bei der die Höhen der Stützwand zwischen 1,4 m und 5,0 m betragen. Genauere Untersuchungen zur Standfestigkeit der Böschung sind allerdings noch erforderlich.

Die Herstellung der Kubatur kann somit nach Empfehlung des Planungsbüros auf eine Variante ohne Geländezukauf beschränkt werden. Dabei muss eine Kubatur entwickelt werden, die es aus technischer und wirtschaftlicher Sicht erlaubt, eine standsichere und dem abfallrechtlichen Standard entsprechende Oberflächenabdichtung aufzubringen. Hierbei sollen die im Haldenvorfeld abgelagerten Asbestzementscherben sowie das bei der Abflachung der Böschungen anfallende Material an Ort und Stelle wieder eingesetzt werden.

Für die Oberflächenabdichtung hat das Planungsbüro verschiedene Vorschläge unterbreitet. Während für die Abdeckung des Kuppenbereichs ein System mit einer Kunststoffdichtungsbahn empfohlen wird, kommen für die Böschungen verschiedene Dichtungssysteme in Frage, deren Anwendung noch mit der zuständigen Genehmigungsbehörde abgestimmt werden muss.

1.2 Kosten

Zum jetzigen Planungsstand werden drei Varianten zur Weiterverfolgung und Detaillierung empfohlen, deren Baukosten zwischen 1.328 und 1.423 T€ liegen.

Neben den reinen Baukosten für die Oberflächenabdeckung fallen für eine Sicherung der Halde vor Ort weitere Kosten für die Planung der Oberflächenabdichtung, ergänzende Untersuchungen zur Verbesserung der Planungsgrundlagen und für die Nachsorge der gesicherten Halde an.

Für die Abschätzung der Gesamtkosten kann bei Annahme der teureren Oberflächenabdichtung folgende Aufstellung zu Grunde gelegt werden.

Leistung	Kosten	T€
Oberflächenabdeckung		1.423
Planungskosten		165
Ergänzende Untersuchungen		60
Nachsorgekosten 50 Jahre ohne Abzinsung (15.000 €/a)		750
Gesamtkosten (netto)		2.398
Zzgl. MwSt. 19 %		456
Gesamtkosten (brutto)		2.854

1.3 Rechtliche Umsetzung - Finanzierung

Die Region Hannover als zuständige Abfallbehörde hat das Recht, durch Erlass einer Sicherungsanordnung nach § 36 Abs. 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) alle Sanierungsmaßnahmen im Sinne von § 2 Abs. 7 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) anzuordnen, die erforderlich sind, um dauerhaft sicherzustellen, dass von der Halde keine Gefahren für das Wohl der Allgemeinheit ausgehen (Dekontaminations- und Sicherungsmaßnahmen, Beseitigung und Verminderung schädlicher Bodenveränderungen). Die als Deponiebetreiberin zu verpflichtende Fulgurit Holding GmbH wird wirtschaftlich nicht in der Lage sein, die aufzuerlegenden Verpflichtungen zu erfüllen, und Insolvenz anmelden müssen. Die Region als Abfallbehörde ist dann verpflichtet, im Wege der Ersatzvornahme die angeordneten Sicherungsmaßnahmen selbst durchzuführen, ohne die aufzuwendenden Kosten von der verpflichteten Deponiebetreiberin erstattet zu bekommen.

Wenn die Region die Halde im Wege der Ersatzvornahme sichert und die Kosten nicht ersetzt bekommt, könnte theoretisch im Zivilrechtsweg ein Haftungsdurchgriff auf die Gesellschafterin der Fulgurit Holding GmbH, die Oesterheld Industrie-Beteiligungen GmbH, in Frage kommen.

Dies setzt zunächst voraus, dass der Region ein Schaden entstanden ist, der geltend gemacht werden kann. Dazu müssen per Verwaltungsakt Sicherungs-/Sanierungsmaßnahmen bestandskräftig angeordnet sein, die von der Fulgurit Holding GmbH nicht erfüllt werden. Die Sicherungs-/Sanierungsanordnung muss von der Region im Wege der Ersatzvornahme selbst erfüllt und die Kosten der Ersatzvornahme müssen bestandskräftig der Fulgurit Holding GmbH auferlegt worden sein. Wenn diese Kosten der Ersatzvornahme nicht oder nicht vollständig von der Fulgurit Holding GmbH beigesteuert werden können, könnte der Region ein Schaden entstehen, soweit die Kosten nicht durch Finanzausgleichszuweisungen und sonstige Einnahmen gedeckt sind (§ 42 Abs. 2 Niedersächsisches Abfallgesetz (NAbfG)). Erst dann wäre überhaupt die Möglichkeit eines entsprechenden Schadensersatzanspruches gegeben, welcher auf dem Zivilrechtsweg zu verfolgen wäre.

Weiter müsste die Region haftungsbegründende Tatsachen gegen die Gesellschafterin der Fulgurit Holding GmbH ins Feld führen können. Die Region wäre in der schwierigen Situation beweisen zu müssen, dass die Gesellschafterin sich vorsätzlich ihrer gesellschaftsrechtlichen Pflicht, etwa durch eine mangelnde Kapitalausstattung der Fulgurit Holding GmbH oder durch Vermögensentnahme, entzogen hat. Die Darlegungs- und Beweislage im Hinblick auf eine solche vorsätzliche Unterkapitalisierung der Fulgurit Holding GmbH ist dabei äußerst schlecht. So liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass der Gesellschaft konkret zum Zwecke der Gläubigerbenachteiligung, also zu Lasten der Region, Kapital entzogen wurde bzw. die Gesellschaft entsprechend zielgerichtet nicht mit dem erforderlichen Kapital zur Erfüllung zu erwartender Sanierungspflicht ausgestattet worden wäre. Hiergegen spricht bereits, dass mangels entsprechenden Vorgehens der vor Regionbildung zuständigen Behörden weder die heutige Fulgurit Holding GmbH, noch einer ihrer

Rechtsvorgängerinnen, noch ihrer Gesellschafterin zu irgendeinem Zeitpunkt eine solche Sanierungspflicht konkret zu erwarten gehabt hätte.

Von dem Erfolg eines solchen Haftungsdurchgriffes wäre daher aller Voraussicht nach nicht auszugehen.

2. Entsorgung des Haldenmaterials auf einer Fremddeponie

Die Entsorgung der Asbestzementabfälle auf einer hierfür zugelassenen Deponie außerhalb der Region Hannover erfordert eine Andienung und Zuweisung über die Niedersächsische Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH (NGS). Die Verwaltung geht weiter nach dem vorliegenden Beschluss des OVG davon aus, dass auch bei Entsorgung auf einer Fremddeponie eine Anlieferung in Big Bags erfolgt.

2.1 Kosten

Für die Entsorgung auf Fremddeponien werden zzt. Preisabfragen durch die NGS eingeholt. Nach den bisher vorliegenden Angeboten würden Gesamtentsorgungskosten (einschl. Abtrag der Halde und Transport in Big Bags) von insgesamt mindestens ca. 9.620 T€ entstehen. Eine endgültige Kalkulation aller der bei einer Fremdentsorgung anfallenden Kosten wird erst nach Vorliegen weiterer aktueller Angebote möglich sein.

2.2 Finanzierung

Das mit der Eichriede Projekt GmbH, der Fulgurit Holding GmbH und der Stadt Wunstorf vereinbarte Konzept verfolgt das Ziel, das Haldengrundstück in Wunstorf-Luthe von allen Abfällen frei zu räumen und einer gewerblichen Nutzung durch die Spedition Neukirch zuzuführen. Unter dieser Voraussetzung hat die N-Bank Fördermittel des Europäischen Fonds für Regionalentwicklung (EFRE) und des Landes Niedersachsen für einen Zeitraum vom 22.10.2008 bis zum 31.12.2009 bewilligt.

Da eine Entsorgung der Asbestzementschlammabfälle auf einer Deponie außerhalb der Region Hannover im Vergleich zu dem mit Drs. Nr. II 373/2008 vorgelegten Finanzierungsplan deutliche Mehrkosten verursacht, ist es in jedem Fall erforderlich, mit der Eichriede Projekt GmbH, der N-Bank und der Stadt Wunstorf eine Einigung über die geplante Haldenverlagerung unter veränderten Rahmenbedingungen und die Finanzierung der Mehrkosten von (nach gegenwärtigem Kostenstand) 4.654 T€ zu erzielen.

Kosten Entsorgung¹	9.620 T€
Finanzierung²	
Eichriede Projekt GmbH	602 T€
N-Bank (EFRE/Land)	3.483 T€
Region Hannover	781 T€
Stadt Wunstorf	100 T€
Summe	4.966 T€
Deckungslücke	4.654 T€

¹ Kostenschätzung bei Entsorgung in Big Bags auf einer Fremddeponie

² Finanzierung gem. Finanzierungs- und Durchführungsvertrag v. 13.11.2008

Die N-Bank muss der Änderung des Vorhabens, des Kosten- und Finanzierungsplans und des Zeitplans zustimmen. Bei unveränderter Höhe der EFRE-Mittel ist die Zustimmung zu erwarten.

Für die Spedition Neukirch muss spätestens bis Ende 2010 der Abtrag der Fulgurit-Halde beendet sein, um auf dem frei geräumten Haldengrundstück das zur Erfüllung angebahnter Logistikaufträge benötigte zweite Lagergebäude errichten zu können. Um diesen Termin einhalten zu können, muss eine Entscheidung der Region Hannover zur Finanzierung einer Fremdensorgung der Asbestzementschlammhalde bis Ende September vorliegen.

3. Bewertung der Varianten nach derzeitigem Sachstand

Wenn die Region Hannover die Deckungslücke allein schließt, muss sie für die Fremdensorgung des Haldenmaterials insgesamt 5.435 T€ aufbringen. In Vergleich zu den Kosten einer Sicherung der Asbestzementschlammhalde in Wunstorff-Luthe in Höhe von 2.854 T€ ergibt sich eine Differenz von insgesamt ca. 2.581 T€ zwischen Abtrag der Halde im Vergleich zur Sicherung vor Ort. Für die Verwaltung hätte die Fremdensorgung grundsätzlich Priorität, weil damit die Halde endgültig entfernt und gleichzeitig eine nutzbare Gewerbefläche entstehen würde. Die Haushaltslage lässt ein solches freiwilliges Engagement der Region allerdings nicht zu. Sollte sich das Delta nicht durch ein zusätzliches finanzielles Engagement Dritter schließen lassen, wird die Verwaltung deswegen von einem Abtrag der Halde absehen und stattdessen unverzüglich für eine fachgerechte und nachhaltige Vor-Ort-Sicherung sorgen.